



Aktenzeichen: Pet 4-21-14-5909-000433

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird sinngemäß gefordert, die militärischen Laufbahnen der Bundeswehr für EU-Bürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, und Angehörige ausgewählter Drittstaaten zu öffnen. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, die Möglichkeit einer solchen Öffnung sei bereits teilweise in § 7 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) angelegt, wonach Bürger der EU und einiger Drittstaaten grundsätzlich für Beamtenverhältnisse zugelassen seien. Eine analoge Anwendung auf militärische Laufbahnen der Bundeswehr könnte daher auf bestehenden rechtlichen Grundlagen erfolgen und mit angemessenen Anpassungen an das Soldatengesetz (SG) sowie das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) umgesetzt werden. Rechtliche Herausforderungen – wie Renten- und Versorgungsansprüche, Fragen der Loyalität gegenüber dem Herkunftsstaat und die klare Abgrenzung vom Begriff des „Söldners“ – könnten durch sorgfältige Ausgestaltung und Abstimmung auf europäischer Ebene sowie bilaterale Vereinbarungen geregelt werden. Mit der Öffnung der Bundeswehr für qualifizierte ausländische Bewerberinnen und Bewerber würde den personellen Nachwuchsproblemen entgegengewirkt und gleichzeitig die europäische Zusammenarbeit gefördert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 26 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass § 37 Absatz 1 Nummer 1 SG als Voraussetzung für die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit die Deutscheneigenschaft im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) festlegt. Dasselbe gilt gemäß § 58b Absatz 2 SG für Bewerberinnen und Bewerber für den freiwilligen Wehrdienst sowie für die Berufung in ein Reservewehrdienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Reservistengesetzes.

Ausnahmen von diesem Erfordernis kann das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach § 37 Absatz 2 SG in Einzelfällen bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses zulassen. Den Maßstab für das dienstliche Bedürfnis bildet dabei der Ausnahmecharakter der gesetzlichen Regelung. Das dienstliche Bedürfnis ist dabei stets einzelfallbezogen im Gesamtkontext und im Hinblick darauf, dass es sich um eine besondere gesetzliche Ausnahmeregelung handelt, kritisch zu prüfen.

Ausnahmen werden demnach durch das BMVg nur in jenen Einzelfällen zugelassen, in denen neben einem pauschalen Bedarf ein besonders begründetes Bedürfnis besteht. Allein das Vorliegen eines allgemeinen Personalmangels reicht für die Begründung einer Ausnahme nicht aus. Derzeit (Stand: 18. August 2025) leisten lediglich zehn Soldaten ohne deutsche Staatsangehörigkeit Dienst in der Bundeswehr (ausschließlich im Militärmusikdienst).

Soweit in der Petition vorgeschlagen wird, die für Beamtinnen und Beamte in § 7 Absatz 1 Nummer 1 BBG getroffene Regelung entsprechend anzuwenden, hebt der Petitionsausschuss hervor, dass § 7 Absatz 1 BBG Ausfluss des im europäischen Recht angelegten Grundsatzes der Freizügigkeit ist. Hiervon sind solche spezifischen Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung ausgenommen, die die Ausübung



hoheitlicher Befugnisse und die Verantwortung für die allgemeinen Belange des Staates zum Inhalt haben. Dieses konkrete Verhältnis bestimmt sich durch das Staatsangehörigkeitsband und damit durch die besondere Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers mit dem deutschen Staat und den aus diesem Band resultierenden besonderen Rechten und Pflichten. Darauf basierend bestimmt § 7 Absatz 2 BBG, dass in ein Beamtenverhältnis nur für den Fall ausschließlich deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG berufen werden dürfen, wenn es die Aufgaben erfordern. Dies trifft unter anderem auf Amtsinhaber auf dem Gebiet der militärischen oder zivilen Verteidigung zu.

Für Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, ist der Dienst als Beamtin oder Beamter in der Bundeswehr zurzeit nur in einem eng definierten Rahmen möglich, wenn das Bundesministerium des Inneren (BMI) eine Ausnahme zulässt, weil für die Berufung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht (§ 7 Absatz 3 BBG). Infolgedessen leisten aktuell (Stand: 18. August 2025) insgesamt nur 28 Beamtinnen und Beamte ohne deutsche Staatsbürgerschaft (von rund 29.800 Beamtinnen und Beamten) Dienst in der Bundeswehr.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsordnungen vieler Staaten (negative) Rechtsfolgen für den Fall vorsehen, dass eigene Staatsangehörige freiwillig Dienst in den Streitkräften eines anderen Staates leisten. Dazu zählt auch der Verlust der originären Staatsangehörigkeit.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss an fest, dass das BMVg bereits zahlreiche Maßnahmen in den Bereichen Personalgewinnung und -bindung umgesetzt hat, um den demografischen Herausforderungen und der aktuellen sicherheitspolitischen Lage auch in personeller Hinsicht angemessen zu begegnen. Diese zeigen auch bereits sichtbare Wirkung. Eine Öffnung der militärischen Laufbahnen für Personen, die keine Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG sind, wird gegenwärtig nicht angestrebt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss die mit der Petition vorgetragene Forderung nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.